

Abschrift

3 C 240/43

(3 StS 88/43)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter A. S.
aus Kassel
wegen Diebstahls

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
11. Oktober 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke,
die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Pawelka,
Paul und der Kammergerichtsrat Denzler, .

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in Kassel vom 28. April 1943 wird
im Strafausspruch geändert: Der Angeklagte wird zum Tode verur-
teilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit
aberkannt.

Die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde werden dem Angeklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist am 25. Februar 1921 geboren. Er leidet an
erblichem Schwachsinn mittleren Grades und ist deshalb im Jahre
1940 unfruchtbar gemacht worden. Er hat 7 Klassen Hilfsschule

be=

besucht. Einen Beruf zu erlernen, war er unfähig. Auf seinen Arbeitsstellen hat er es nirgends lang ausgehalten; größtenteils hat er seine Zeit mit Nichtstun verbracht. Mit 15 Jahren hat er angefangen zu stehlen. Durch das Urteil des Amtsgerichts in Kassel vom 7. Dezember 1939 ist er wegen zahlreicher, teilweise schwerer Diebstähle und wegen Unterschlagung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Von dieser Strafe hat er einen Teil im Jugendgefängnis Martenschloß verbüßt. Der Vorstand dieses Gefängnisses bezeichnet ihn als einen geistig minderwertigen, plumpen, gefühlsarmen Asozialen, der solange als möglich verwahrt werden müsse, damit er die Volksgemeinschaft nicht störe; er sei ein Herdenmensch, dessen Kriminalität sich noch steigern werde, nicht erzieherisch zu beeinflussen und daher für ein Jugendgefängnis ungeeignet; seine Führung sei miserabel. Er ist daraufhin in das Strafgefängnis Vechta überführt und dort nach Verbüßung des Strafrestes am 22. Oktober 1942 entlassen worden.

Schon wenige Wochen später, im November 1942, hat der Angeklagte eine neue Kette schwerer Diebstähle begonnen. Er ist zu Kassel in fremde Keller eingedrungen, hat die Vorhängeschlösser der Kellerabteile mittels verschiedener Werkzeuge wie Brecheisen, Hacken und Hammer, die er jeweils in den Kellern gefunden hatte und die dort zum Teil als Luftschutzgerät aufgestellt waren, erbrochen und aus den einzelnen Abteilen nicht nur Lebensmittel und Getränke, sondern auch mehrere Koffer und Kisten mit Wäsche und sonstigen Gegenständen entwendet, die die Eigentümer in den Keller geschafft hatten, um sie vor Fliegerangriffen zu schützen. In den Koffern hoffte er Kleidungsstücke zum Anziehen für sich zu erbeuten. Die Mehrzahl der gestohlenen Sachen hat er seiner verheirateten Schwester Hedwig Jacob gebracht, die sie trotz Kenntnis der Herkunft annahm und ihm für die Koffer Geld gab. Sein Treiben hat er drei Monate hindurch fortgesetzt, bis er am 21. Februar 1943 bei einem Kellereinbruche betroffen und, nach einem mißlungenen Fluchtversuch, festgenommen wurde.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Sondergericht in Kassel durch das rechtskräftige Urteil vom 28. April 1943 den Angeklagten, den es als vermindert zurechnungsfähig erachtet, des vollendeten schweren Diebstahls in 27 Fällen und des versuchten schweren Diebstahls in 1 Falle für schuldig erkannt, ihn deshalb als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a Abs. 2 StGB) zu einer Gesamt-

Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus, unter Anrechnung von einem Monat Untersuchungshaft, und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Von der Verhängung der Todesstrafe hat das Sondergericht abgesehen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Erwägungen: Der Angeklagte sei so schwachsinnig, daß ihm der Schutz des § 51 Abs. 2 StGB habe zugebilligt werden müssen und daß es zweifelhaft sei, ob er den Sinn seiner früheren Bestrafung wie überhaupt einer Strafe zu begreifen vermöge. Bei den Kellereintrüchen sei er insofern unter dem Einflusse seiner ihm geistig überlegenen Schwester H. [] J. [] gestanden, als diese ihm das Diebesgut abgenommen und ihn dadurch zu immer weiteren Diebstählen veranlaßt habe. Die Volksgemeinschaft werde durch die Verhängung einer schweren Freiheitsstrafe und die Anordnung der Sicherungsverwahrung genügend geschützt, denn nach der ganzen Persönlichkeit des Angeklagten sei nicht zu erwarten, daß er ausbrechen werde.

Gegen den Strafausspruch des Sondergerichtes wendet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts mit dem Antrage, den Angeklagten zum Tode zu verurteilen. Ihr ist stattzugeben.

Nach dem § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Dabei ist der Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters entscheidend (RGSt Bd. 76 S. 91, S. 313, 314). Bei der abartigen Persönlichkeit des Angeklagten, seiner hierdurch bedingten bisherigen Lebensführung und der verbrecherischen Gesinnung, die aus seinen neuen Straftaten erhellt, ist es unzweifelhaft, daß keine Möglichkeit mehr besteht, den Angeklagten von seinem eingewurzelten Hange zu Angriffen auf das Eigentum zu heilen, und daß sein Unwert bereits ein Maß erreicht hat, das die Verhängung der Todesstrafe gebietet. Da der Angeklagte nicht etwa zurechnungsunfähig, sondern lediglich vermindert zurechnungsfähig ist, ist er jedenfalls bis zu einem gewissen Grad imstande, einzusehen, daß das Stehlen nicht erlaubt ist, und nach dieser Einsicht zu handeln. Trotzdem ist die empfindliche Vorstrafe, die er erlitten hat, ohne die geringste Wirkung auf ihn geblieben, mag dies nun darauf beruhen, daß er überhaupt nicht in der Lage ist, den Sinn einer Strafe zu erfassen, oder daß er zwar diesen Sinn verstehen, gleichwohl aber seinen

verbrecherischen Trieben keine irgendwie ausreichenden Hemmungen entgegensetzen kann. Ganz kurze Zeit, nachdem er aus der Strafhaft entlassen worden war, hat er die neuen Diebstähle verübt, sich monatelang nach Art eines gewiegten Schwerverbrechers betätigt und die Bevölkerung in ernster Kriegszeit erheblich geschädigt und beunruhigt, bis er endlich auf frischer Tat ergriffen wurde. Auch die Tatsache, daß der Angeklagte in seiner Schwester Jd. eine bereitwillige Hehlerin gefunden hat und durch ihr Verhalten ungünstig beeinflusst worden ist, kann es nicht rechtfertigen, auf die im Übrigen gebotene Verhängung der Todesstrafe zu verzichten. Denn abgesehen davon, daß er immerhin nur einen Teil der Diebesbeute zu der Jd. gebracht hat, würde es auch sonst niemals an Leuten fehlen, die geneigt wären, den geistig minderwertigen, jedem schlechten Einflüsse zugänglichen und gerade deshalb besonders gefährlichen Angeklagten für unlautere, verbrecherische Zwecke auszunützen. Daher liegt die Möglichkeit keineswegs fern, daß der Angeklagte auch während der Strafverbüßung oder der Sicherungsverwahrung unter solche Einflüsse gerät und sich zu Ausbrüchen oder ähnlichen die Sicherheit der Allgemeinheit oder einzelner gefährdenden Unternehmungen verleiten läßt, zumal er gegebenenfalls ein beträchtliches Maß verbrecherischen Willens zu entwickeln vermag. Unter diesen Umständen erfordert der Schutz der Volksgemeinschaft den Tod des Angeklagten. Die erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit schließt die Verhängung dieser Strafe nicht aus (RGSt Bd. 71 S. 179).

Gemäß dem § 32 StGB werden dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

gez.: Bumke

Reichsgerichtsrat Dr. Hartung
ist ortsabwesend und verhin-
dert zu unterschreiben
gez.: Bumke

Dr. Pawelka

Paul

Denzler